Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 42 (1965)

Artikel: Das "Geheime Kriegsbuch" von Bürgermeister Heinrich Schwarz : ein Beitrag zur Militärgeschichte Schaffhausens in der Zeit des Dreissigjährigen Krieges

Autor: Zimmermann, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das «Geheime Kriegsbuch» von Bürgermeister Heinrich Schwarz

Ein Beitrag zur Militärgeschichte Schaffhausens in der Zeit des Dreissigjährigen Krieges

Von Jürg Zimmermann

(1. Teil)

Einleitung

Das vom Schaffhauser Bürgermeister Heinrich Schwarz[1] im Jahre 1627 «zusammengetragene und verfasste» «Gehaimb Kriegsbuoch»[2], eine Sammlung von militärischen Anordnungen, obrigkeitlichen, die militärische Organisation der Stadt- und Landbevölkerung und den Ausbau der Stadtbefestigung betreffenden Erlassen, von Rödeln und Fortifikationsplänen, ist eine militärgeschichtliche Quelle[3] von so hohem Wert, dass der Versuch unternommen werden

---

[1] Heinrich Schwarz (21. VI. 1562—25. IX. 1629) studierte in Strassburg, Tübingen, Bourges, Nürnberg und Basel die Rechte und wurde nach seiner Rückkehr in die Heimatstadt Stadtschreiber. Ab 1598 war er vielfach Gesandter in Schaffhauser und eidgenössischen Angelegenheiten. 1599 wurde Schwarz Zunftmeister der Schuhmacher und Obervogt zu Löhningen, 1603 Obervogt zu Buch; als Bürgermeister und Unterbürgermeister stand er von 1604 bis 1629 an der Spitze des Rates. Seine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit wird allgemein gerühmt. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, VI. Bd., S. 267. Karl Schib, *Geschichte der Stadt Schaffhausen*, Thayngen 1945, S. 230.

[2] Das Buch befindet sich im Besitze der Familie Peyer mit den Wecken. Ich danke an dieser Stelle Herrn Dr. Bernhard Peyer und dem Peyerschen Familienrate verbindlichst für freundliches Entgegenkommen und grosszügige Unterstützung.

[3] Der Inhalt des «Kriegsbuches» erscheint teilweise auch in den Ratsprotokollen und im «General-Reis-Rodel» des Jahres 1619 (Staatsarchiv Schaffhausen, Militaria M, Nr. 1); älteren Schaffhauser Forschern war er mindestens stellenweise bekannt, so vor allem C. A. Bächtold *(Schaffhauser Befestigungsprojekte zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges.* Tagblatt für den Kanton Schaffhausen, Jg. 1885, Nr. 289 ff. / *Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund,* in: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, bes. S. 43 ff.) und Robert Lang *(Das Militärwesen im alten*

soll, seinen Inhalt in gedrängter Form wiederzugeben und mit Anmerkungen zu versehen; ausserdem können abschliessend gewisse Analogien zwischen den in Schaffhausen getroffenen militärischen Vorkehrungen und der starken Bewegung zur Reform des Landesaufgebots, welche um das Jahr 1600 Kurfürst Maximilian von Bayern und Landgraf Moritz von Hessen ins Werk setzten[4], aufgezeigt und damit grössere Zusammenhänge hergestellt werden.

I.

Führung der Musterrödel. Ausrüstung und Bewaffnung

Im Gebiete des Stadtstaates Schaffhausen wurden alljährlich um Lichtmess die Musterrödel überprüft und ergänzt[5]. In der Stadt sollten alle Bürger von zwanzig und mehr Jahren, auf der Landschaft alle mindestens 16jährigen Untertanen[6], ferner in der Stadt und auf dem Lande die vermöglichen Witwen und Waisen[7] darin eingetragen und zugleich — je nach ihren Vermögensverhältnissen — zur Stellung mehr oder weniger kostspieliger Ausrüstungsgegenstände verpflichtet werden; die Musterrödel — dies sei hier ausdrücklich festgehalten — waren demnach nicht Verzeichnisse der waffenfähigen Mannschaft, sondern der Wehrpflichtigen[8].

Schaffhausen. 15. Neujahrsblatt des Historisch-antiquarischen Vereins und des Kunstvereins, 1908. / *Der Unot zu Schaffhausen.* 16. Njbl. des Historisch-antiquarischen Vereins und des Kunstvereins, Schaffhausen 1909/10.)

[4] Vgl. vor allem: Gerhard Oestreich, *Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800,* in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 419—439.

[5] Kriegsbuch, p. 1.

[6] Die Dienstpflicht begann ursprünglich allgemein mit dem 16. Altersjahre. Im Dreissigjährigen Kriege wurden die Stadtbürger erstmals bevorzugt. Jürg Zimmermann, *Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts,* Zürcher Diss., Schaffhausen 1961, S. 9, bes. Anm. 11 u. 12.

[7] Der Versuch, die Witwen und Waisen auch auf der Landschaft zu erfassen, ist neuartig. Er wurde aber offenbar nicht durchgeführt, denn in der Einleitung zum Verzeichnis der Wehrpflichtigen heisst es ausdrücklich (p. 3): «...so hat sich die berüert mannschafft ann jetzo diß 1619 jahrß inn statt unnd landt mit gantzen rüstungen. schützenn blossen knechten. unndt witweiberen in der statt/laut undt vermög der beschribnen undt übergebnnen musterrödlen befunden...» Ueber die Wehrpflicht der Witwen und Waisen: Zimmermann, Beiträge, S. 8ff.

[8] In den Musterrödeln sind 1619 insgesamt 4263 Wehrpflichtige verzeichnet (Kriegsbuch, p. 4), während die Zahl der Waffenfähigen mit ungefähr 3000 Mann angegeben wird (Kriegsbuch, p. 3: «...unngfahr... 3000. streitbahrer mann...»). In der Stadt stellten 1242 Wehrpflichtige 614 Musketen, 586 Rüstun-

Auf den Zünften war es Sache der Zunftmeister oder der Sechser, auf der Landschaft der Vögte und der Geschworenen, alljährlich mindestens eine Musterung von Haus zu Haus durchzuführen[9]. Begüterte hatten entweder eine vollständige Rüstung oder eine Muskete, Minderbemittelte entweder Spiess[10] und Beckelhaube oder Halbarte (Hellebarde) und Beckelhaube vorzuweisen. Ferner sollte jedes Jahr in der Woche nach der alten Fastnacht ein Viertel der Mannschaft der Stadt und der Landschaft nach einem bestimmten Turnus aufgeboten und an einem festgesetzten Termin — «wan gut wetter wehere» — in der Stadt durch die verordneten Musterherren und Hauptleute «nach kriegs gewonheit unndt brauch offendtlich undt solenniter» gemustert werden[11].

Doch nicht nur der Bürger und der Untertan, sondern auch die Stadt wurde zu militärischen Vorkehrungen aufgerufen. Sie sollte sich mit Proviant, Munition, «Kraut und Lot» versehen, im Zeughaus einen Vorrat von zwei- bis dreihundert Zentnern Blei, wenigstens vierhundert Zentnern Pulver — zur Hälfte Kartaunen- und zur Hälfte Hakenpulver —, 2000 steinernen Stückkugeln, 30 000 Musketenkugeln und einhundert Zentnern Zündstricken anlegen[12].

II.

Organisation und Besoldung der Zuzugskontingente und des Landesaufgebots. Die Chargen und ihre Besoldung

Die Mannschaft der Stadt und der Landschaft war gleichmässig auf vier «Viertel» verteilt. Zu jedem Viertel gehörten drei aus Doppelsöldnern, Musketieren und spiess- oder halbartenbewehrten «blossen Knechten» bestehende, ungefähr 300 Mann starke Fähnlein. Jedes Viertel und jedes einzelne Fähnlein setzte sich zu einem Viertel aus Stadtbürgern und zu drei Vierteln aus Untertanen von der Landschaft zusammen. Ueber die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Fähnlein entschied das Los[13].

---

gen, 24 Spiesse, 17 Halbarten, auf der Landschaft 3022 Wehrpflichtige 1109 Musketen, 537 Rüstungen, 1194 Spiesse, 205 Halbarten (Kriegsbuch, p. 4 u. 5).

[9] Kriegsbuch, p. 2.

[10] Die vorgeschriebene Länge der Spiesse war 18 Schuh, «und [soll] den knechten verbotten werden, das sÿ die selben nit abhauwindt...». Der Langspiess erfreute sich nie besonderer Beliebtheit. Kriegsbuch, p. 117. Walter Schaufelberger, *Der Alte Schweizer und sein Krieg*, Zürcher Diss., Zürich 1952, S. 16ff.

[11] Kriegsbuch, p. 1f.

[12] Kriegsbuch, p. 3.

[13] Kriegsbuch, p. 5ff. In der ersten Zeit werden noch Hakenschützen erwähnt (Kriegsbuch, p. 12), später nur noch Musketiere (Kriegsbuch, p. 117). Die

Es besteht Grund, anzunehmen, dass es sich bei den Fähnlein lediglich um administrative Einheiten handelte. Falls die Eidgenossen Schaffhausen um Hilfe («Zuzug») ersuchten, wurde nicht etwa das eine oder andere Fähnlein aufgeboten, sondern zunächst der Versuch unternommen, das Zuzugskontingent aus Freiwilligen zu bestellen, «ein Freifähnlein aufzurichten»: «Zuvorderst» wollte man «in der statt und auf der landtschafft offentlich umbschlahen lassen, und loosen, wer für sich selbs, uß gutem freyen willen ziehen, und umb den sold dienen welte»[14]. Falls sich nicht genügend Freiwillige — Söldner — fanden, wurde das Kontingent aus der Mannschaft der Stadt und der Landschaft ergänzt: «...soll [man] als dan das volckh, souil man bedarff, theils uß der statt von den gesellschafften und zünfften, theils ab der landtschafft von den gmeinden und flëckhen nemen, alwegen den vierttenteil... uß der statt, und die überigen dreÿtheil... ab der landtschafft...[15].» Die einzelnen Fähnlein hatten sich dazu nach einem bestimmten Turnus zur Verfügung zu halten. Für den von einem Aufgebot betroffenen Angehörigen eines auf Pikett stehenden Fähnleins bestand aber immer noch die Möglichkeit, einen Stellvertreter anzuwerben und auf Grund eines Privatvertrages zu besolden und allenfalls auszurüsten: «...da es einem leibß ald nothwendiger geschäfften oder sonnst ehehaffter verhinderung halber nit müglich were, der soll und mag mit gunst und erlaubnuß der oberkheit (zuo dero gefallen und erkandtnuß es jeder zeit stohn soll) einen söldner, aberr ein sollichen ehrlichen starckhen ansehenlichen man (umb den gmeinen bestimbten sold, oder wie er sich mit im deßhalben vergleichen mag) mit seiner ufferlegten rüstung unnd wehr dergestalt gerüst an sein statt stellen, daß derselbig unserren herren und oberen, oder iheren geordtneten musterherren bej der musterung an nemblich und gefellig sein möge[16].» Zu einem späteren Zeitpunkt wird noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass wenn immer möglich die gnädigen Herren und nicht die Hauptleute die Knechte dingen sollten, «dan die hauptleüth wie man etwan verspürt, disen vorthail brauchendt,

---

Hakenbüchse wurde um 1620 in Deutschland allgemein durch die schwerere und leistungsfähigere Gabelmuskete verdrängt. B. Poten, *Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften*, 7. Bd., Bielefeld und Leipzig 1879, S. 89. Transfeldt / Brand, *Wort und Brauchtum des Soldaten*, 5. Aufl. Hamburg 1959, S. 32 f.

[14] Kriegsbuch, p. 7 ff., bes. p. 8, ebenso p. 116.

[15] Kriegsbuch, p. 8, ebenso p. 116.

[16] Kriegsbuch, p. 9, ebenso p. 116.

das sÿ mehrthails schlecht volckh umb geringen sold annemendt...»[17].

Dies bedeutet, dass die den Eidgenossen zuziehenden Kontingente wohl in jedem Fall fast ausschliesslich aus *Söldnern* und *Freiwilligen* bestanden, denen einmal mehr eine beherrschende Rolle zuerkannt wurde. Mehr als zwei Fähnlein Knechte und einige Feldstücke samt Munition, Munitionswagen und der erforderlichen Bespannung[18] sollten den übrigen Eidgenossen nicht zur Verfügung gestellt werden: «...dan mehr volckh alß zweÿ fendtlin, von der statt hinweg zuo schickhen, were unnserr statt (alß die uff den grēnzen gelegen und mit geringer mannschafft versehenn) nit rathsam.» Falls die Stadt und ihr Gebiet angegriffen würden, müssten die Eidgenossen auf die Hilfe Schaffhausens überhaupt verzichten, «wurde man unnsers volckhs nit wohl entrathen, unndt ander leüthen zuo hilff schickhen khönden, sonder sich diß fahlß entschuldigen müessen». Schaffhausen machte sich in einem solchen Falle anheischig — «wan die gfahr bej unnser statt so gar groß nit were» —, die finanziellen Mittel für den Unterhalt von 3—500 Mann zur Verfügung zu stellen[19].

Rigorosere Bestimmungen fanden Anwendung, wenn Stadt und Landschaft in Gefahr waren und die auch in diesem Falle primär «umb ein monatlichen kriegs sold oder warthgelt»[20] geworbenen Freifähnlein nicht mehr genügten. Jeder Bürger und Untertan war dann in höchsteigener Person zur Dienstleistung verpflichtet, «Gotts gewalt unnd leibs schwachheit vorbehalten»[21]. Hier kann jedenfalls von einem «Landesaufgebot» gesprochen werden.

Das *Reisgeld* — der Sold der Auszüger sowohl der Freifähnlein als auch der regulären Fähnlein — war zu einem Teil durch die Zünfte und die Landgemeinden aufzubringen, wobei die Angehörigen der Zünfte — entsprechend ihren grösseren finanziellen Möglichkeiten — erheblich stärker belastet wurden als die Untertanen. Berechnungen ergaben, dass der Unterhalt zweier Fähnlein von je 300 Mann während zweier Monate eine Summe von rund 10 000 fl.

---

[17] Kriegsbuch, p. 117.

[18] Kriegsbuch, p. 13.

[19] Kriegsbuch, p. 13.

[20] Kriegsbuch, p. 119. Wer «Wartgeld» ausbezahlt erhielt, hatte sich im Bedarfsfalle als Auszüger zur Verfügung zu halten. Häufige Erwähnung des «Wartgeldes» beispielsweise bei Artur Steinwenter, *Das Reiterrecht der steirischen Gültpferdrüstung (1606)*, in: Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark, XIII. Jg., Graz 1915, S. 1—116, bes. S. 14 f. u. S. 45 ff.

[21] Kriegsbuch, p. 9.

erfordere[22]. An diesen Betrag hatten die Zünfte gesamthaft 2500 fl., sämtliche Landgemeinden ebensoviel beizusteuern; der Rest von 5000 fl. wurde vom Stadtsäckel getragen. Die Zunft zun Schmiden (228 Wehrpflichtige) bezahlte beispielsweise 460 fl., die Gemeinde Wilchingen mit 225 Wehrpflichtigen dagegen lediglich 200 fl.[23].

Was die *Chargen* und ihre Besoldung betrifft[24], so sollten für zwei oder drei Fähnlein «ehrliche ansehenliche und deß kriegs wohl erfahrnne oder so man derselben nit hat, andere verstendige geschickhte männer uß der burgerschaft zu haubt unnd befelchsleütten gesetzt und geordtnet werden», nämlich je ein Hauptmann, ein Fähnrich, ein Vorfähnrich, vier[25] Wachtmeister, ein Fourier, ein Schreiber, ein Richter, vier[25] Korporale und ein Profoss. An Sold war zu entrichten

«einem haubtman über ein fendtlin / welcherr man mehrtheills ein reitknecht. ein troßknecht. ein einkhöuffer. unnd ein laggeien erhalten muoß. 80 ⩱ zu 24 batzen thuott . . . . . 128 fl.
einem leütenant und für i jungen . . 25 ⩱ thut 40 fl.
fendreichen und seinem jungen . . 16 ⩱ thut 25 fl. 9 batzen
vorfëndrichen und seinem jungen . 10 ⩱ thut 16 fl.
wachtmeistern . . . . . 16 fl.
furier . . . . . 16 fl.
schreiber (zahlmeister) . . . . . 16 fl.
richter . . . . . 16 fl.
corporal . . . . . [?] fl.
prouohs . . . . . [?] fl.[26]»

---

[22] Der monatliche Sold betrug für einen
«doppelsöldner mit gantzer rüstung unndt spieß . 8 oder 9 fl.
mußquettenschützen . . . . . 8 oder 9 fl.
haggenschützen . . . . . 7 fl.
blossen knechten mit spieß oder hallenbarten . . . . 6 fl.»
(Kriegsbuch, p. 12, ähnlich p. 117, mit dem Zusatz: «doch soll man fürnemblich uf das sehen, was ander orth gebindt, wan man den eidtgnossen zue zeücht; wan es aber gemeine statt und dero landtschafft selb antreffe, were dise besoldungen vil zu hoch.»)

[23] Kriegsbuch, p. 10 ff.

[24] Kriegsbuch, p. 11 f.: «Von houbt: und befelchsleütten.» Mit der Benennung Befehlsleute wurden sowohl die Offiziere als auch die Unterführer bezeichnet. Vgl. Karl Wolf, *Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz zur Zeit des Grafen Johann des Aelteren und Johann des Mittleren von Nassau-Dillenburg*, Wiesbaden 1937, S. 39.

[25] Die Zahl von vier Wachtmeistern und vier Korporalen wird genannt auf p. 106.

[26] Kriegsbuch, p. 12, ähnlich p. 117.